

Beitragsordnung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.

Diese Beitragsordnung (BO) des Verbandes ist auf der Landesdelegiertenkonferenz am 9. November 2024 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft; als Grundlage gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt für das Jahr 2025 der 31. Dezember 2024.

§ 1 Regelungsgegenstand und Leitbild

- (1) Die Satzung des Verbandes bestimmt entsprechend § 58 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Beitragspflicht und -art der ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder als zulässige Formen einer Mitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder leisten einen festen Jahresbeitrag in Geld (Mitgliedsbeitrag).
- (3) Die Beiträge sind dafür bestimmt, den Bestand und die Arbeit des Verbandes zu sichern.

§ 2 Beitragssätze der ordentlichen und Ehrenmitglieder

- (1) Der Beitragssatz für gesetzlich blinde Menschen beträgt im Kalenderjahr 120 € (entspricht monatlich 10 €).
- (2) Der Beitragssatz für gesetzlich hochgradig sehbehinderte, sehbehinderte sowie von einer Sehbehinderung bedrohte Menschen beträgt im Kalenderjahr 96 € (entspricht monatlich 8 €).

- (3) Der Beitragssatz für sehende Mitglieder beträgt im Kalenderjahr 96 € (entspricht monatlich 8 €).
- (4) Der Beitragssatz für Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt im Kalenderjahr 60 € (entspricht monatlich 5 €).
- (5) 1 Mitglieder mit einem ihnen zur Verfügung stehenden monatlichen Geld bis zur Höhe des gesetzlichen Existenzminimums (SGB II/XII) oder solche in finanzieller Notlage können einen Antrag auf ermäßigten Beitrag stellen; dieser beträgt im Kalenderjahr 60 € (entspricht monatlich 5 €).
2 Über den Antrag entscheidet der zuständige KV bzw. die selbständige RG-Leitung.
- (6) Der Beitragssatz für Bewohner von Pflegeheimen beträgt im Kalenderjahr 48 € (entspricht monatlich 4 €).
- (7) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 3 Unterstützung des Verbandes durch Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verband finanziell durch eine monatliche oder jährliche Spende zur satzungsgemäßen Verwendung und/oder leisten aktiv-verantwortlich persönliche Unterstützung.

§ 4 Beitragsverfahren/Verantwortlichkeiten

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern grundsätzlich als Jahresbeiträge bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten; auf Antrag können individuelle Regelungen zur Zahlung vereinbart werden.

(2) Verantwortliche für das Beitragsverfahren sind die KO und selbständigen RG.

§ 5 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) 1 Grundlage für die Aufteilung und Abführung der Mitgliedsbeiträge sind die Mitgliedschaften zum 31. Dezember des Vorjahres.

2 Diese Pflichten entstehen unabhängig davon, ob das Mitglied seine Zahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet.

(2) 1 Für jedes ordentliche Mitglied, einschließlich jedes Ehrenmitgliedes, ist ein jährlicher Beteiligungsbetrag in Höhe von 36 € an den Landesverband bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres abzuführen.

2 Der Beteiligungsbetrag entsteht mit Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres einheitlich (§ 2, ausgenommen Absatz 7).

(3) Der einheitliche Beteiligungsbetrag wird wie folgt verwendet als:

- Abführung für den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V. (29 €),
- Umlage für die Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ (rbm) gemeinnützige GmbH des DBSV e.V. (6 €),
- Mitgliedsbeiträge für Dachverbände des BSVS e.V. im Freistaat Sachsen: Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen (LAG SH) e.V. und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen (Der Paritätische Sachsen) e.V. (1 €).

(4) 1 Von den Mitgliedsbeiträgen ist jeweilig der einheitliche Beteiligungsbetrag (Absatz 3) in Abzug zu bringen.

2 Vom Differenzbetrag gemäß Satz 1 sind 45 v.H. an den Landesverband bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres abzuführen.

3 Vom Differenzbetrag gemäß Satz 1 verbleiben 55 v.H. in den KO und selbständigen RG.

§ 6 Evaluierung und Anpassung

(1) Diese BO soll regelmäßig nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert werden.

(2) Bei Vorgaben/Neuregelungen durch den DBSV e.V. mit Auswirkungen auf die BO erfolgt abweichend von Absatz 1 ihre anlassbezogene Anpassung.

Diese Beitragsordnung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V. löst die bisher geltende Fassung vom 1. Januar 2020 ab.

Die aktuell gültige Fassung und ihr Inkrafttreten sind vorangestellt unter der Überschrift aufgeführt.